

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!»

vom 8. Oktober 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998¹ über eine neue Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 15. Oktober 1996² eingereichten Volksinitiative «Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 15. Oktober 1996 «Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative⁴ lautet angepasst an die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 87a)

Die Benutzung öffentlicher Gewässer durch Wasserflugzeuge ist verboten, ausser in Notfällen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Ständerat, 8. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

9990

¹ AS 1999 2556

² BBl 1997 II 744

³ BBl 1998 5596

⁴ Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf den bisher geltenden Verfassungstext Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originaltext der Volksinitiative verlangte die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 37^{quater} (versehentlich mit Artikel 37^{quater} bezeichnet, der bereits durch den bestehenden Artikel über die Fuss- und Wanderwege belegt ist, der nicht aufgehoben werden soll).